

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Das Blatt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag, Zugspreis bei Bestellung monatlich 20, durch unsere Postagentur in der Stadt monatlich 20, auf dem Lande 20, durch die Post bezogen monatlich 20, mit Zustellungsgebühr. Alle Zusendungen und Postbestellungen sind an unsere Postagentur und Geschäftsstelle zu richten. In jeder Nummer werden, falls dies erforderlich ist, die wichtigsten Nachrichten über den Stand der Dinge in der Heimat und im Ausland veröffentlicht.



Inserentenpreis: 20 für die 6 spaltenige Kopfzeile oder deren Raum, 10 für die 2 spaltenige Kopfzeile. Die Mittelzeile und die 2 spaltenige Kopfzeile sind entsprechend zu bezeichnen. Die Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen. Die Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen. Die Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostfen.

Verleger und Druck: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Kästig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 15

Mittwoch den 18. Januar 1922.

81. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Körperschaftsteuer.

Aufforderung zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

Die Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die im Bezirke des Finanzamts Rostfen den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen drei Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt anzuzeigen:

1. ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben,
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Übergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft,
3. die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen,
5. die Beendigung der Vermögensauseinanderlegung (Liquidation) und die Abwicklung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Geschäftsführer oder, wo solche bei Personenvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder der Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 Mk. bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben (§ 90 der Reichsabgabenordnung).

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. die Gewerkschaften (Aktienvereinigungen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaureibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen sind.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß sie jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluss) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

Die Erwerbsgesellschaften (Abs. 4 Nr. 1) haben ohne besondere Aufforderung binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abchlusses durch die zuständigen Organe

zehn v. H.

des Reingewinns als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten. Nicht rechtzeitige Entrichtung hat einen Zuschlag von zwanzig v. H. der endgültig festgesetzten Steuer zur Folge.

Rostfen, am 16. Januar 1922.

1724

Das Finanzamt.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Dr. Rathenau hat nach seiner Ankunft in Berlin sofort dem Reichspräsidenten und dem Reichspräsidenten Ebert Bericht über Camesse erstattet. Das Kabinett ist in Beratungen über die neuen Forderungen der Reparationskommission eingetreten.

Die ersten 31 Millionen Goldmark, die am 18. Januar von Deutschland bezahlt werden sollen, sind der Kommission militärisch übergeben worden.

Eine Einigung zwischen der Reichsregierung und den Beamtenorganisationen in der Frage der Gehaltsforderungen konnte bisher nicht erzielt werden.

Der Oberreichsanwalt und der Reichsjustizminister lehnen es ab, gegen General Ludendorff Anklage wegen Beteiligung am Rapp-Bußsch zu erheben.

Auf dem Reichsparteitag des Zentrums im Berliner Reichstagsgebäude hielten die Minister Brauns und Hermeke politisch bedeutungsvolle Reden.

Poincaré hat sein Ministerium endgültig gebildet. Er greift eine Änderung des französisch-englischen Schutzvertrages im Sinne einer Erweiterung der französischen Ansprüche auf Wärfschaften an.

Wieder die „Kriegsverbrecher“

Einen passenderen Augenblick als den Zeitpunkt des Übergangs der Regierungsgewalt in Frankreich von Herrn Briand auf Herrn Poincaré konnte die Kommission des Obersten Rates zur Prüfung der Frage der Kriegsverbrecher für die Verurteilung der Entscheidung, zu denen sie gelangt ist, gar nicht wählen. Die Kommission, der Juristen aller Hauptstaaten der Entente angehören, ist übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß das Reichsgericht mit ganz geringen Ausnahmen insofern keinerlei Genugtuung gegeben habe, als es nicht genügende Bemühungen zur Aufklärung der Wahrheit in den seiner Entscheidung überlassenen Fällen unternommen habe. Auch insofern soll das Reichsgericht, nach der einstimmigen Ansicht der Kommission, keine Genugtuung gegeben haben, als einzelne Angeklagte freigesprochen wurden, während sie hätten verurteilt werden müssen; und daß in den Fällen, in denen Verurteilungen eintraten, die ausgesprochenen Strafen nicht genügend waren. Die Kommission wirft ferner dem Reichsgericht in den ihm von der italienischen Regierung zur Aburteilung überwiesenen Fällen Verschleppung des Verfahrens vor und faßt ihre Ansicht endlich dahin zusammen, daß man zu keinem Resultat gelangen könne, wenn weitere Fälle dem Reichsgericht unterbreitet würden. Infolgedessen müssen nunmehr Artikel 228 des Vertrages von Versailles und die entsprechenden Androhungen der Rote vom 6. 5. 20 in Kraft gesetzt, die deutsche Regierung also aufgefordert werden, die Angeklagten den alliierten Mächten zu ihrer Verurteilung auszuliefern.

So weit der einstimmige Beschluß der Kommission, der natürlich für den Obersten Rat nur die Bedeutung eines Gutachtens, einer Empfehlung besitzt. Trotzdem ist es im höchsten Grade zu beklagen, daß dieser alte Streit,

um den wegen schon genug Zitate beigetragen wurde, in einem Augenblick wieder aufgeführt wird, wo das Interesse aller Völker auf Verständigung und nicht auf erneute Verschärfung der Gegensätze zwischen Siegern und Besiegten gerichtet ist. Wie diese „einstimmige“ Ansicht der Kommission überhaupt zustande kommen konnte, ist ein Rätsel. Denn weder in Italien noch insbesondere in England zeigten sich von den Reichsgerichtsurteilen über die Kriegsverbrecher zur Zeit, als sie gefällt wurden, Unzufriedenheit. Im Gegenteil, man hat noch sehr gut die Worte der Anerkennung in Erinnerung, mit denen namentlich der britische Generalsstaatsanwalt das Leipziger Gerichtsverfahren, die Korrektheit, die Gründlichkeit und die Gewissenhaftigkeit des höchsten deutschen Gerichtshofes vor seiner Nation anerkannte. Von englischer Seite wurde damals sofort festgestellt, daß England nur solche Fälle dem Reichsgericht vorlegte, in denen es über wirkliche Beweise für die erhobenen Beschuldigungen zu verfügen glaube, während Frankreich und Belgien sich ihre Aufgabe als öffentliche Ankläger ungemein leicht machten und infolgedessen in der Mehrzahl ihrer Fälle mit ihren Strafanträgen unterlagen. Auch von Italien hört man sehr das gleiche. In den Fällen, die von Rom aus vor drei oder vier Monaten nach Leipzig überwiesen wurden, war das Beweismaterial so lüdenhaft und so wenig durchgearbeitet, daß mit ihm zunächst in dieser Gestalt nichts anzufangen war, und so mußte das Reichsgericht erst einmal um die Ergänzung des Tatbestandes bemüht sein. Sondernbare Juristen, die diesen Zwang nicht anerkennen wollen und statt die Urheber ungenügender Anlagen mit Vorwürfen zu bedecken, das deutsche Reichsgericht schwächen und verleumdern. Das deutsche Reichsgericht steht nun hoch über solchen Beschimpfungen; die feindlichen Staaten wären zu beglückwünschen, wenn Ausländer vor ihren Gerichten nur halb so viel Rechtschaffenheit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit erwarten dürften, die bisher noch alle armen Länder in Leipzig gefunden haben. Natürlich weiß man auf der Gegenseite ganz genau, daß die Auslieferung von sogenannten Kriegsverbrechern der heutigen deutschen Regierung ebenso unmöglich wäre, wie irgend einer ihrer Vorgängerinnen. Man darf das eine als sichere Überzeugung aussprechen, daß kein Deutscher auch nur den Finger rühren würde, um einem anderen Deutschen, den der Feindbund auf seine Verbrechenliste zu setzen für gut befindet, an dessen Schergen auszuliefern. Die Reichsregierung müßte in diesem Punkte unbedingt versagen. Ob man sie erst in diese Lage bringen soll, das zu erwägen, bleibt der Weisheit des Obersten Rates vorbehalten, für den neben juristischen natürlich in erster Reihe politische Erwägungen in Frage kommen. Vielleicht kommt es den Urhebern des Kommissionsbeschlusses letzten Endes nur darauf an, der ganzen Justizkommission, soweit eine Mitwirkung Deutschlands dabei vorgesehen war, ein Ende zu machen und an ihrer Stelle im eigenen Lande Abwesenheitsverfahren einzuleiten, in denen sich natürlich mit Leichtigkeit alles behaupten und beweisen läßt. Nach unserer Meinung müßten die Leiter der feindlichen Regierungen allerdings schon

aus Gründen des guten Geschmacks eine solche Verurteilung zurückweisen. Sollten sie aber etwa unter Einfluß von Poincaré diesen Weg wirklich beschreiten, so würde auch die deutsche Regierung gezwungen sein, ihr bisheriges Schweigen über die Kriegsverbrecher auf der andern Seite zu brechen.

Der Zufall will es, daß zu gleicher Zeit mit dem Beschluß der Entente-Kommission ein Beschluß des deutschen Reichsjustizministers bekanntgegeben wird, wonach er es ablehnt, ein Strafverfahren gegen General Ludendorff wegen seiner Beteiligung am Rapp-Bußsch einzuleiten. Es wird auf die im Jagow-Prozess getroffenen Feststellungen verwiesen, denen zufolge Ludendorff zwar im allgemeinen in die Pläne der Führer des Rapp-Bußsch eingeweiht gewesen sei, ohne aber bei ihrer praktischen Ausführung mitgewirkt zu haben. Es handelt im Gegenteil anscheinend der Vorrat, ihn nicht der Gefahr einer Kompromittierung auszuweichen, um gegebenenfalls sein großes Ansehen, seine Erfahrungen, seine Tatkraft erst nach dem Siege der Revolution in die Wagschale werfen zu können. Keinesfalls komme Ludendorff danach als Urheber oder Führer des Büßsch in Frage — in dieser Auffassung stimmt der Reichsjustizminister mit dem Oberreichsanwalt in Leipzig vollkommen überein. Auch diese Herren beugen sich vor der Autorität des Reichsgerichts. Würden die Auslandsjuristen sich zu ähnlichem Verhalten aufraffen, es würde ihnen in Zukunft manche schmerzliche Enttäuschung erspart bleiben.

Die Erhöhung des Brotpreises.

Eine Folge der Entente-Forderungen.

Das Sinken der deutschen Wärf, vor allem aber die neue unausweichliche Forderung des Obersten Rates, daß die deutsche Regierung schon in der nächsten Woche einen auf das geringste Maß des Allernotwendigsten zurückgeführten Ausgabenplan des Reiches vorlegen soll, haben zur Folge, daß die für später geplante Einschränkung der Reichszuschüsse für die Brotversorgung alsbald durchgeführt werden muß. Daher wird der bisher geltende Brotpreis erheblich steigen, so daß er, von örtlichen Verhältnissen abgesehen, durchschnittlich 14 Mark erreichen wird. Das Ernährungsministerium teilt darüber im einzelnen u. a. folgendes mit:

Die Versorgung der Bevölkerung mit rationiertem Brot erfordert rund 4 1/2 Millionen Tonnen, wovon 2 1/2 Millionen Tonnen durch die Umlage, der Rest durch eingeführtes Getreide gedeckt werden soll. Die Kosten des Auslandsgetreides liegen um ein Mehrfaches über dem Verkaufspreis der Reichsgetreides. Dieser Abgabepreis konnte nur gehalten werden unter erheblicher Zuhilfe von Reichsmitteln. Zu diesem Zweck sind für die Zeit bis zum 31. März 1922 im Reichshaushaltsplan 3,27 Milliarden Mark bewilligt worden. Infolge der starken Verschlechterung der Wärf haben sich aber die Kosten für die Auslandszuzüge sehr viel höher als veranschlagt gestellt.

Die Gesamtausgabe für das Auslandsgetreide wird sich voraussichtlich so stellen, daß bei Preisbestimmung der